



Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stillförderung Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Schwarztorstrasse 87, 3007 Bern
Kontaktperson : Christine Brennan
Telefon : 031 381 49 66
E-Mail : christine.brennan@stillfoerderung.ch
Datum : 15. August 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019.....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	5
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	6
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	7
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft.....	8
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf.....	9
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	14
9	EDI: Getränkeverordnung.....	15
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel.....	16
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	17
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung.....	18
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz.....	19
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	20
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	21
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	22
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	23
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel.....	24
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln.....	25
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	26
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion.....	27
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	28
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.....	29
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen.....	30

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

Allgemeine Bemerkungen

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen

Stillförderung Schweiz setzt sich seit Langem für den Schutz und die konsequente Förderung des Stillens ein. Muttermilch weist im Vergleich zu Ersatzprodukten nachweislich gesundheitliche Vorteile auf und ist die optimale Ernährung für einen Säugling. Allerdings sieht sich Stillförderung Schweiz seit längerem mit diversen Problemen konfrontiert. Zum Beispiel wird das Werbeverbot für Säuglingsanfangsnahrung gemäss Art. 41 LGV vielfach umgangen. Zudem werden auch die Vorgaben der VLBE, wonach Folgenahrung in der Kennzeichnung und Werbung deutlich von Säuglingsanfangsnahrung unterscheidbar sein muss, weitgehend nicht eingehalten. Verwechslungen und das indirekte Bewerben von Säuglingsanfangsnahrung mit Hilfe von Folgenahrung, was sowohl gemäss Schweizer als auch EU-Recht untersagt wäre, gehören zur Tagesordnung.

Stillförderung Schweiz bedauert es ausdrücklich, dass es der Bund im Rahmen der vorliegenden Revision unterlassen hat, die weiteren anpassungsbedürftigen Bestimmungen zu revidieren. Es hätte sich im Zuge des Revisionsprozesses angeboten, sich nicht nur auf den Nachvollzug von neuem EU-Recht zu beschränken, sondern auch die weiteren Probleme rund um die Kennzeichnung und Werbung von Säuglingsanfangsnahrung anzugehen und die entsprechenden revisionsbedürftigen Bestimmungen zu konkretisieren bzw. zu ändern.

Zu denken ist dabei etwa Art. 7 Abs. 6 VLBE, wonach die Kennzeichnung gewährleisten muss, dass Säuglingsanfangsnahrung eindeutig von Folgenahrungen unterschieden werden kann und jede Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist, insbesondere durch Text, Bilder und verwendete Farben. Dies gilt sinngemäss auch für die Werbung (Art. 9 VLBE). Diese Vorgaben werden zurzeit überhaupt nicht eingehalten. Gleiches gilt im Übrigen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen entwickelt wurden (Art. 30 Bst. c VLBE). Die indirekte Bewerbung von Säuglingsanfangsnahrung mit Hilfe von Folgenahrung, für welche keinerlei Werbebeschränkungen bestehen, kann kaum eingedämmt werden. Daher hätte Stillförderung Schweiz erwartet, dass der Bund die Konsequenzen aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen gezogen und das Werbeverbot in Art. 41 LGV im Zuge dieser Revision auch auf Folgenahrung ausgedehnt hätte.

Ein weiteres Beispiel ist Art. 20 VLBE, welcher die Kennzeichnung von sogenannter Beikost regelt. Viele Beikostprodukte werden auf dem Etikett als «Schoppenzusätze» für den Abendschoppen und zur besseren Sättigung beworben. Gemäss den Ernährungsempfehlungen der pädiatrischen Ernährungskommission soll Beikost mit dem Löffel angeboten werden und nicht als Flüssignahrung aus der Flasche oder dem Becher getrunken werden (S. 6). Die Kennzeichnung und Werbung dieser Produkte steht dieser Expertenempfehlung diametral entgegen. Auch hier wären mehrere Konkretisierungen zwingend nötig zum Schutz der Säuglinge. Namentlich müsste in geeigneter Art und Weise untersagt werden, dass Beikostprodukte als Schoppenzusätze gekennzeichnet bzw. beworben werden und dass ein Schoppenbild oder -piktogramm auf der Verpackung abgedruckt ist. Im Übrigen wäre auch ein zwingender Hinweis auf den Verpackungen wünschenswert, dass Beikost bzw. das entsprechende Produkt nicht als Ersatz für Muttermilch während der ersten sechs Lebensmonate verwendet werden darf. Auch hier hat es der Bund verpasst, die praxisrelevanten Probleme anzugehen und die nötigen Revisionen zu vollziehen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22a Abs. 4	<p>Gemäss den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE) wurde Artikel 22a nVLBE eingefügt, um die Anforderungen an die Informationen über die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern mit dem entsprechenden Artikel der delegierten Verordnung (EU) 2016/127 in Einklang zu bringen. Art. 11 Abs. 1 der EU-Verordnung 2016/127 bestimmt namentlich, dass objektive und übereinstimmende Informationen über die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern verfügbar gemacht werden müssen, wozu auch die Planung, Bereitstellung, Aufmachung und Verteilung von Informationen und deren Kontrolle gehört. Die Absätze 2 und 3 des Art. 22 nVLBE entsprechen sodann fast wortwörtlich Art. 11 Abs. 2 der EU-Verordnung 2016/127. Art. 11 Abs. 3 der EU-Verordnung 2016/127 legt sodann fest, dass die kostenlose Verteilung von Geräten oder Material für Information und Ausbildung durch Hersteller und Vertreiber nur auf Wunsch und mit der schriftlichen Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde oder im Rahmen der von dieser Behörde für solche Fälle festgelegten Leitlinien erfolgen darf. Material und Geräte können den Namen oder das Firmenzeichen der Geberfirma tragen, dürfen jedoch keine besondere Handelsmarke für Säuglingsanfangsnahrung erwähnen und nur über das Gesundheitsversorgungssystem verteilt werden.</p> <p>Gemäss Art. 41 LGV ist die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung ausserhalb von wissenschaftlichen Publikationen, also die kommerzielle Publikumswerbung, verboten. Wie bereits erwähnt umgehen die Nahrungsmittelhersteller und -konzerne dieses Verbot mit verschiedenen Mitteln. So werden insbesondere Nahrungsprodukte für Säuglinge über sechs Monate, für welche keinerlei Werbeeinschränkungen bestehen, oft mit fast identischer Verpackung angeboten wie Produkte für Säugling unter sechs Monaten. Faktisch wird damit das geltende Werbeverbot für Säuglingsanfangsnahrung untergraben und umgangen. Hierzu ist eine Motion (17.3661) von Nationalrätin Yvonne Feri (Präsidentin Stillförderung Schweiz) in den eidgenössischen Räten hängig, welche das Werbeverbot auf Folgenahrungen bis zum Alter von zwölf Monaten ausdehnen will mit dem Ziel, das Stillen besser zu schützen.</p> <p>Der Schutz und die konsequente Förderung des Stillens muss auch in Bezug auf die Revision der VLBE angemessene Beachtung finden. Das Werbeverbot für Säuglingsanfangsnahrung wird auch dadurch umgangen, indem an</p>	<p>Die kostenlose Verteilung von Geräten oder Informationsmaterial durch Hersteller und Vertreiber darf die Förderung des Stillens nicht behindern und nur auf Wunsch und mit der schriftlichen Genehmigung des BLV erfolgen. Die kostenlose Verteilung von Geräten, welche den Namen, das Firmenzeichen oder eine Aufmachung der Geberfirma, welche zu Verwechslungsgefahr mit Säuglingsanfangsnahrung führt, tragen oder eine besondere Handelsmarke für Säuglingsnahrung erwähnen, ist nicht erlaubt. Das Informationsmaterial kann den Namen oder das Firmenzeichen der Geberfirma tragen, darf jedoch keine besondere Handelsmarke für Säuglingsanfangsnahrung erwähnen. Material und Geräte dürfen nur über das Gesundheitswesen verteilt werden.</p>

namentlich Mütter-Väterberatungsstellen zusätzlich zu Informationsmaterial über Säuglingsnahrung Geräte bzw. Give-aways (Kugelschreiber, Waage, Mützen, Plüschtier, Spielzeug usw.) mit dem Namen, dem Firmenzeichen (Logo), einer Handelsmarke oder einem konkreten Produkt.

Hier setzt die nVLBE an, indem sie festlegt, dass kostenloses Informationsmaterial und kostenlose Geräte (Give-aways) den Namen oder das Firmenzeichen der Geberfirma tragen können, jedoch keine besondere Handelsmarke für Säuglingsanfangsnahrung erwähnen und nur über das Gesundheitswesen verteilt werden dürfen (Art. 22a Abs. 4 nVLBE). In Bezug auf das kostenlose Informationsmaterial, welches inhaltlich den Anforderungen von Art. 22a Abs. 1 bis 3 nVLBE entsprechen muss, hat Stillförderung Schweiz nichts einzuwenden. Hingegen ist der Entwurf in Bezug auf die Give-aways, welche eine grosse Werbewirkung zu erzielen vermögen, ungenügend und muss zwingend angepasst werden.

Wie bereits dargelegt besteht das Problem insbesondere darin, dass Give-aways – also Geschenke – abgegeben wird. Indem auf diesen Geräten auf einen bestimmten Hersteller oder Vertreiber hingewiesen wird, z.B. mit dem Namen (z.B. Hipp), dem Logo, einem vergleichbaren Produkt usw., erzielen die Hersteller oder Vertreiber von Säuglingsanfangsnahrung einen unzulässigen Werbeeffect für Säuglingsanfangsnahrung. Dem Werbeverbot gemäss Art. 41 LGV ist Nachdruck zu verleihen, indem auch diese (indirekten) Werbeeffecte zu untersagen sind. Art. 22a Abs. 4 nVLBE ist demnach dahingehend anzupassen, dass die kostenlose Verteilung von Geräten, welche den Namen, das Firmenzeichen oder eine Aufmachung der Geberfirma, welche zu Verwechslungsgefahr mit Säuglingsanfangsnahrung führt, tragen oder eine besondere Handelsmarke für Säuglingsnahrung erwähnen, nicht erlaubt ist.

Mit dem Zusatz, wonach auf kostenlosen Geräten auch Aufmachungen nicht erlaubt sind, welche zu Verwechslungsgefahr mit Säuglingsanfangsnahrung führen, wird die Umgehung der Regelung verhindert. Mit dieser Regelung ist es somit z.B. nicht möglich, den Namen oder das Logo eines «Babyclubs», welcher keine eigene Handelsmarke ist, aber zu Verwechslungsgefahr mit Säuglingsanfangsnahrung führt (z.B. aptaclub), auf das Give-away abzudrucken. Dadurch kann auch verhindert werden, dass Hersteller ebensolche

	<p>Clubs oder ähnliche Gebilde zur Umgehung der neuen Regelung gemäss Art. 22a nVLBE entwickeln.</p> <p>Stillförderung Schweiz weist darüber hinaus darauf hin, dass Art. 11 Abs. 3 der EU-Verordnung 2016/127 vorsieht, dass die kostenlose Verteilung von Geräten oder Informationsmaterial durch Hersteller und Vertreiber entweder nur auf Wunsch und mit der schriftlichen Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde oder im Rahmen der von dieser Behörde für solche Fälle festgelegten Leitlinien erfolgen darf. Der Bund hat soweit ersichtlich Letzteres gewählt. Was genau die Leitlinien des BLV für die kostenlose Verteilung von Geräten oder Informationsmaterial durch Hersteller und Vertreiber sind, geht weder aus der nVLBE noch den Erläuterungen dazu hervor und bleibt somit gänzlich unklar. Der äusserst schwammige Einführungssatz, wonach die kostenlose Verteilung durch Hersteller und Vertreiber die Förderung des Stillens nicht beeinflussen darf, genügt den Anforderungen an solche Leitlinien offensichtlich nicht.</p> <p>Stillförderung Schweiz regt an, die kostenlose Verteilung von Geräten oder Informationsmaterial durch Hersteller und Vertreiber nur auf Wunsch und mit der schriftlichen Genehmigung des BLV zuzulassen. Indem eine vorgängige Überprüfung der Geräte und Informationsmaterialien eingeführt wird, können dieselben einer wirkungsvollen Kontrolle, wie sie Art. 11 Abs. 1 der EU-Verordnung 2016/127 fordert, unterzogen werden. Dadurch wird das zurzeit bestehende Missbrauchspotential stark eingeschränkt. Stillförderung Schweiz weiss um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der durch die zwingende behördliche Kontrolle entsteht. Vor dem Hintergrund, dass es sich beim Stillen um die nachweislich beste Methode der Säuglingsernährung handelt, die wirkungsvolle Kontrolle schlussendlich dem Schutz der Säuglinge dient und die kostenlose Verteilung nur auf Wunsch des BLV erfolgen kann, hält sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand in Grenzen und ist zudem sachlich gerechtfertigt.</p> <p>Der Bundesrat hat in seiner Antwort zur Motion Feri (17.3661) festgehalten, dass die Umsetzung der Werbeeinschränkungen (insbesondere in Bezug auf indirekte Werbung) in der Schweiz aktuell noch nicht optimal sei. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen werde daher die Hersteller für eine striktere Beachtung dieser Vorgaben sensibilisieren und die</p>	
--	--	--

	<p>Kantone zu einem konsequenteren Vollzug auffordern. Erst wenn dieses Vorgehen die Situation nicht verbessern würde, fasse der Bundesrat eine Werbebeschränkung für Folgenahrung ins Auge.</p> <p>Die Situation hat sich nach dem Dafürhalten von Stillförderung Schweiz überhaupt nicht verbessert. Im vorliegenden Entwurf geht es zwar nicht um die Ausdehnung des Werbeverbots auf Folgenahrung. Art. 22a nVLBE behandelt aber im Kern dieselbe Problematik, nämlich die Information über Säuglingsanfangsnahrung sowie die Bewerbung derselben. Daher ist der Bundesrat nun in der Pflicht, entsprechend zu handeln und die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung zielführend und entsprechend den Forderungen von Stillförderung Schweiz einzuschränken.</p> <p>Aus diesen Gründen ist Art. 22a Abs. 4 nVLBE gemäss dem beantragten Änderungsvorschlag anzupassen.</p>	

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Zusatzstoffverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)